

Version: 3.0 (08.03.2018)



Merkblatt: Altersrücktritt

Das ordentliche Rücktrittsalter liegt für Frauen und Männer bei 65 Jahren. Als versicherte Person können Sie sich zwischen dem vollendeten 58. und dem 70. Altersjahr pensionieren lassen. Sie haben die Wahl zwischen einem ordentlichen, einem gestaffelten, einem aufgeschobenen oder einem vorzeitigen Altersrücktritt und Sie entscheiden, ob Sie die Altersleistung ausschliesslich in Rentenform beziehen oder ob Ihnen ein Teil in Kapitalform ausbezahlt werden soll.

Altersrente

Beim Altersrücktritt wird mindestens die Hälfte des vorhandenen Altersguthabens in Rentenform überwiesen. Maximal die andere Hälfte können Sie sich in Kapitalform auszahlen lassen (siehe Alterskapital). Ihr ganzes Sparguthaben können Sie jedoch auch vollständig in Rentenform beziehen. Die Rente wird aufgrund des vorhandenen Sparguthabens berechnet; d.h. dieses Guthaben wird mit einem Prozentsatz (Umwandlungssatz) in eine Rente umgerechnet.

Beispiel im Alter 65:

Sparguthaben	x Umwandlungssatz	= Jahresrente	: 12 = Monatsrente
CHF 600'000	5.20%	CHF 31'200	CHF 2'600

Der Umwandlungssatz ist altersabhängig; je jünger eine versicherte Person beim Altersrücktritt ist, desto tiefer ist der Umwandlungssatz. So wird berücksichtigt, dass mit dem vorhandenen Guthaben die Rente während längerer Zeit ausbezahlt werden muss.

Ihre BLVK-Rente wird Ihnen bis spätestens am 25. jeden Monats überwiesen.

Umwandlungssatz

Als Umwandlungssatz wird derjenige Prozentsatz bezeichnet, mit dem das Kapital in eine Rente umgerechnet wird. Er ist eine mathematische Grösse und widerspiegelt einerseits die langfristig erwartete Rendite auf dem vorhandenen Vermögen und andererseits die Lebenserwartung. Je früher eine versicherte Person pensioniert wird, d.h. je länger eine Rente dadurch bezahlt werden muss, desto tiefer ist der Umwandlungssatz.

Umwandlungssätze (UWS) BLVK:

Alter	58	59	60	61	62	63	64	65
UWS in %	4.43	4.52	4.62	4.73	4.84	4.95	5.07	5.20

Alter	66	67	68	69	70
UWS in %	5.34	5.49	5.65	5.83	6.02

Alterskapital

Im Zeitpunkt des Altersrücktritts können Sie sich maximal die Hälfte des vorhandenen Sparguthabens in Kapitalform auszahlen lassen. Beachten Sie dabei, dass die Altersrente und die versicherten Hinterlassenenleistungen durch einen Kapitalbezug gekürzt werden. Bitte stellen Sie uns den Antrag auf Kapitalbezug mindestens drei Monate vor Ihrem Altersrücktritt zu. Die schriftliche Zustimmung des Ehegatten ist zwingend notwendig.

Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts

Ein vorzeitiger Altersrücktritt führt zu einer lebenslang gekürzten Altersrente. Mit einer freiwilligen Einlage auf das Zusatzsparkonto «Vorzeitiger Altersrücktritt» können Sie die Einbusse abfedern, sofern Sie bereits für die maximale Leistung versichert sind. Beachten Sie bitte dazu unser Merkblatt «Freiwillige Einlage» auf www.blvk.ch.

Überbrückungsrente

Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt können Sie die Ausrichtung einer Überbrückungsrente beantragen. Diese wird zusammen mit der Altersrente der BLVK bis zum ordentlichen AHV-Alter ausbezahlt. Sie wird entweder durch eine lebenslange Kürzung der Altersrente oder mittels freiwilliger Einlage auf das Zusatzsparkonto «Überbrückungsrente» finanziert. Beachten Sie bitte dazu unser Merkblatt «Freiwillige Einlage» auf www.blvk.ch.

Alters-Kinderrente

Wenn Sie eine Altersrente beziehen, haben Sie Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das jünger als 18 Jahre ist oder eine Ausbildung absolviert. Spätestens mit Vollendung des 25. Altersjahres erlischt dieser Anspruch.